

Satzung
des
Tanzsportclubs Schwarz-Gold
Mörtenbach - Weschnitztal - Überwald e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen
Tanzsportclub Schwarz-Gold Mörtenbach - Weschnitztal - Überwald e.V.
und hat seinen Sitz in Mörtenbach/Odenwald.
Er wurde am 12.12.1962 in Wald-Michelbach gegründet und in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Gesellschaftstanzsports sowie des Amateur-Turniertanzes nach sportlichen Regeln. Er betrachtet die sportliche Jugendpflege als eine besondere Aufgabe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tanzsporttraining und Durchführung von Tanzsportveranstaltungen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder eine Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (5) Bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mörtenbach, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) der Verein führt als Mitglieder:
 - a) sporttreibende Mitglieder
 - b) Jugend-Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod
 - d) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Im Zweifel hat das Mitglied den rechtzeitigen Zugang des Austritts zu beweisen.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss können nicht eingelegt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 4
Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

§ 5
Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Jugendversammlung

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Bestätigung des Clubtrainers
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder müssen auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Abhaltung einer solchen.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Bei dessen/deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.
Sofern Vorstandswahlen anstehen, kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter wählen.
Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Stehen bei einer Wahl mehrere Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiter und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
 - Satzungs- und Zweckänderungen
 - Beschlüsse

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
bis zu 4 Beisitzern
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist - falls erforderlich - bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch Ersatz zu bestimmen. Die Entscheidung über die Frage des Bedürfnisses der kommissarischen Bestellung trifft der Gesamtvorstand.
- (5) Ist ein Mitglied in den Vorstand gewählt worden und hat es diese Wahl angenommen, so ist es verpflichtet, nach besten Kräften sich für die Belange des Vereins einzusetzen und insbesondere die ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Funktionen auszufüllen.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8

Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugend-Versammlung umfasst die Jugend-Mitglieder des Vereins.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20 % der Jugend-Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (4) Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muss und den Jugendausschuss, der aus bis zu zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern besteht und unter der Leitung des Jugendwartes tagt. Die Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschusses bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der Jugend-Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugend-Abteilung des Vereins.

§ 9

Geschäftsjahr, Kassenprüfung und Vermögen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern.
- (3) Das Vereinsvermögen haftet für die Verbindlichkeit des Vereins.
- (4) Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 10

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliedsverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogenen Daten veröffentlicht werden: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Diese Daten können auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über die beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12

Haftungsbeschränkung

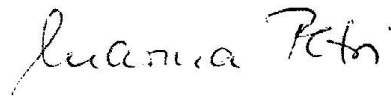
- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. April 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 6. März 2013 tritt außer Kraft.

Mörlenbach, den 28. April 2022



Marina Petri
Vorsitzende